



Merkblatt über die Erstattung von Umzugskosten

1. Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung von Umzugskostenvergütung ist, dass sie vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist. Die Umzugskostenvergütung ist **nach Beendigung des Umzuges** innerhalb der **Ausschlussfrist von 1 Jahr schriftlich** bei der Beschäftigungsbehörde zu beantragen.

Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn der Umzug innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung durchgeführt wird.

2. Umzüge mit Spediteur

2.1. Bei Umzügen, die mit einem Spediteur durchgeführt werden, hat der Berechtigte zur Ermittlung der notwendigen Beförderungsauslagen mindestens drei selbständige Spediteure unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis mit der Abgabe von Kostenvoranschläge für das Befördern des gesamten Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung zu beauftragen. Zur Sicherung eines echten Wettbewerbs hat der Berechtigte die Kostenvoranschläge selbst einzuholen und darf dies nicht einem Spediteur überlassen. Die Kostenvoranschläge sind dem Antrag auf Umzugskostenvergütung beizufügen und deren Selbstbeschaffung vom Berechtigten schriftlich zu bestätigen.

2.2. Alle Kostenvoranschläge müssen die gleichen Leistungen umfassen. Art und Umfang der im einzelnen zu erbringenden Umzugsleistungen sind daher mit gesonderter Preisangabe in das Leistungsverzeichnis des Kostenvoranschlags aufzunehmen. Einzelne auszuweisen sind insbesondere

- **der Umfang des Umzugsgutes (benötigter Laderaum in Kubikmeter),**
- die Frachtkosten von Haus zu Haus,
- der Zeitaufwand und die Lohnkosten für das Be- und Entladen sowie für die im Einzelnen zu bezeichnenden Nebenleistungen (z.B. für Montagearbeiten oder das Ein- und Auspacken) sowie
- der Umfang und die Kosten des Packmaterials.

Die Kostenvoranschläge müssen außerdem stets auch einen Gesamtpreis enthalten, den der Spediteur verbindlich als Obergrenze für den Rechnungsbetrag anerkannt hat (Festpreis).

2.3. Werden die vorgeschriebenen drei Kostenvoranschläge nicht in der erforderlichen Anzahl beschafft oder werden diese vom Bediensteten nicht selbst beschafft, so sind die tatsächlich entstandenen und dem Grunde nach erstattungsfähigen Beförderungsauslagen nur in Höhe von 80 v.H. der nach Abzug von evtl. Preisnachlässen gezahlten Beträge, als notwendig anzuerkennen. Erhalten die Angabe keinen verbindlichen Festpreis, so wird der ausgewiesene Gesamtpreis wie ein Festpreis behandelt. Darüber hinaus gehende Kosten können nicht erstattet werden.

3. Umzüge ohne Spediteur

Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme eines Spediteurs werden die nachgewiesenen Auslagen erstattet, soweit diese nicht Eigenleistungen des Berechtigten selbst oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betreffen.

4. Maklergebühren

Die Maklergebühren werden bis zur Höhe von zwei Monatsmieten plus Mehrwertsteuer erstattet.

5. Erstattung von Reisekosten

Die Fahrtkosten, die durch die Wohnungssuche bzw. Besichtigung einer Wohnung entstehen und die Auslagen für die Reise von der bisherigen zur neuen Wohnung werden nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes erstattet. Erstattet werden entweder zwei Fahrten einer Person oder eine Fahrt von zwei Personen, die zu Ihrer häuslichen Gemeinschaft gehören.

Für eine Reise vom neuen Wohnort zur bisherigen Wohnung zur Vorbereitung und Durchführung des Umzugs werden die Fahrtkosten ebenso nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes erstattet.

6. Mietentschädigung

Mietentschädigung wird gewährt, sofern für dieselbe Zeit Miete aus zwei Mietverhältnissen gezahlt werden muss. Die Mietentschädigung wird für die nicht genutzte Wohnung erstattet.

Für die bisherige Wohnung kann die Miete bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für 6 Monate und für die neue Wohnung längstens für 3 Monate gewährt werden. Bei der Prüfung, wann ein Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann, wird der nach objektiven Gesichtspunkten frühestmögliche Zeitpunkt angenommen.

Die Miete für die neue Wohnung wird begrenzt, sofern die Wohnung angemessen groß ist. Die neue Wohnung ist dann unangemessen groß, wenn die Anzahl der Zimmer die Zahl der Bewohner (berücksichtigungsfähige Personen) um mehr als zwei übersteigt.

Zur Miete gehören auch die nach dem Mietvertrag zu zahlenden Mietnebenkosten, jedoch keine verbrauchsabhängigen Kosten.

7. Erstattung von Auslagen bei Widerruf der Umzugskostenvergütung

Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung aus von dem Berechtigten nicht zu vertretenden Gründen widerrufen, so werden die durch die Vorbereitung des Umzuges entstandenen notwendigen Auslagen erstattet.

8. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

Mit der Pauschvergütung werden alle sonstigen Umzugskostenauslagen abgegolten. Die Höhe der Pauschvergütung ist abhängig vom Familienstand, von der Besoldungsgruppe und davon, ob Sie vor und nach dem Umzug eine eigene Wohnung hatten (siehe Anlagen).

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg

§ 10 LUKG – Pauschvergütung bei Umzügen nach dem 01. August 2012

| Besol- dungs- gruppe | Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i.S.d. § 10 Abs. 4 LUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben | | | Berechtigte ohne Wohnung i.S.d. § 10 Abs. 4 LUKG | |
|---|--|--|---|--|--|
| | Verheiratete und Gleichgestellte i.S.d. § 10 Abs. 3 LUKG | Ledige | Erhöhungsbetrag (Ehegatte darf nicht berücksichtigt werden) | Verheiratete und Gleichgestellte i.S.d. § 10 Abs. 3 LUKG | Ledige |
| | Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2 LUKG) | Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % x 50 % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 3 LUKG) | Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 6,3 % (§ 10 Abs. 2 LUKG) | 30 % aus Spalte 2 (§ 10 Abs. 5 Satz 1 LUKG) | 20 % aus Spalte 3 (§ 10 Abs. 5 Satz 1 LUKG) |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| B 3 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10 | 4.582,71 EURO x 28,6 % = 1.310,65 EURO | 4.582,71 EURO x 28,6 % x 50 % = 655,33 EURO | | 1.310,65 EURO x 30 % = 393,19 EURO | 655,33 EURO x 20 % = 131,06 EURO |
| B 1 und B 2, A 13 bis A 16 C 1 bis C 3, R 1 und R 2 | 4.582,71 EURO x 24,1 % = 1.104,43 EURO | 4.582,71 EURO x 24,1 % x 50 % = 552,22 EURO | | 1.104,43 EURO x 30 % = 331,32 EURO | 552,22 EURO x 20 % = 110,44 EURO |
| A 9 bis A 12 | 4.582,71 EURO x 21,4 % = 980,69 EURO | 4.582,71 EURO x 21,4 % x 50 % = 490,35 EURO | 4.582,71 EURO x 6,3 % = 288,71 EURO | 980,69 EURO x 30 % = 294,20 EURO | 490,35 EURO x 20 % = 98,07 EURO |
| A1 bis A 8 | 4.582,71 EURO x 20,2 = 925,70 EURO | 4.582,71 EURO x 20,2 % x 50 % = 462,85 EURO | | 925,70 EURO x 30 % = 277,71 EURO | 462,85 EURO x 20 % = 92,57 EURO |

§ 10 LUKG – Pauschvergütung bei Umzügen nach dem 01. November 2015

| Besoldungsgruppe | Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i.S.d. § 10 Abs. 4 LUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben | | | Berechtigte ohne Wohnung i.S.d. § 10 Abs. 4 LUKG | |
|---|---|---|--|---|--|
| | Verheiratete und Gleichgestellte i.S.d. § 10 Abs. 3 LUKG | Ledige | Erhöhungsbetrag (Ehegatte darf nicht berücksichtigt werden) | Verheiratete und Gleichgestellte i.S.d. § 10 Abs. 3 LUKG | Ledige |
| | Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2 LUKG) | Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % x 50 % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 3 LUKG) | Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 6,3 % (§ 10 Abs. 2 LUKG) | 30 % aus Spalte 2 (§ 10 Abs. 5 Satz 1 LUKG) | 20 % aus Spalte 3 (§ 10 Abs. 5 Satz 1 LUKG) |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| B 3 bis B 11, C 4, W3 R 3 bis R 10 | 4.915,76 EURO x 28,6 % = 1.405,90 EURO | 4.915,76 EURO x 28,6 % x 50 % = 702,95 EURO | | 1.405,90 EURO x 30 % = 421,77 EURO | 702,95 EURO x 20 % = 140,59 EURO |
| B 1 und B 2, A 13 bis A 16 W 1 bis W 3, R 1 und R 2 | 4.915,76 EURO x 24,1 % = 1.184,69 EURO | 4.915,76 EURO x 24,1 % x 50 % = 592,35 EURO | | 1.184,69 EURO x 30 % = 355,40 EURO | 592,35 EURO x 20 % = 118,47 EURO |
| A 9 bis A 12 | 4.915,76 EURO x 21,4 % = 1.051,97 EURO | 4.915,76 EURO x 21,4 % x 50 % = 525,99 EURO | 4.915,76 EURO x 6,3 % = 309,69 EURO | 1.051,97 EURO x 30 % = 315,59 EURO | 525,99 EURO x 20 % = 105,19 EURO |
| A1 bis A 8 | 4.915,76 EURO x 20,2 = 992,98 EURO | 4.915,76 EURO x 20,2 % x 50 % = 496,49 EURO | | 992,98 EURO x 30 % = 297,89 EURO | 496,49 EURO x 20 % = 99,29 EURO |

§ 10 LUKG – Pauschvergütung bei Umzügen nach dem 01. November 2016

| Besol- dungs- gruppe | Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i.S.d. § 10 Abs. 4 LUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben | | | Berechtigte ohne Wohnung i.S.d. § 10 Abs. 4 LUKG | |
|---|---|--|--|---|--|
| | Verheiratete und Gleichgestellte i.S.d. § 10 Abs. 3 LUKG | Ledige | Erhöhungsbetrag (Ehegatte darf nicht berücksichtigt werden) | Verheiratete und Gleichgestellte i.S.d. § 10 Abs. 3 LUKG | Ledige |
| | Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2 LUKG) | Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % x 50 % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 3 LUKG) | Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 6,3 % (§ 10 Abs. 2 LUKG) | 30 % aus Spalte 2 (§ 10 Abs. 5 Satz 1 LUKG) | 20 % aus Spalte 3 (§ 10 Abs. 5 Satz 1 LUKG) |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| B 3 bis B 11, C 4, W3 R 3 bis R 10 | 5.018,99 EURO x 28,6 % = 1.435,43 EURO | 5.018,99 EURO x 28,6 % x 50 % = 717,72 EURO | 5018,99 EURO x 6,3 % = 316,19 EURO | 1.435,43 EURO x 30 % = 430,62 EURO | 717,72 EURO x 20 % = 143,54 EURO |
| B 1 und B 2, A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 W 1 bis W 2, R 1 und R 2 | 5.018,99 EURO x 24,1 % = 1.209,57 EURO | 5.018,99 EURO x 24,1 % x 50 % = 604,79 EURO | | 1.184,69 EURO x 30 % = 355,40 EURO | 604,79 EURO x 20 % = 120,95 EURO |
| A 9 bis A 12 | 5.018,99 EURO x 21,4 % = 1.074,06 EURO | 5.018,99 EURO x 21,4 % x 50 % = 537,03 EURO | | 1074,06 EURO x 30 % = 322,21 EURO | 537,03 EURO x 20 % = 107,40 EURO |
| A1 bis A 8 | 5.018,99 EURO x 20,2 % = 1013,83 EURO | 5.018,99 EURO x 20,2 % x 50 % = 506,92 EURO | | 1013,83 EURO x 30 % = 304,14 EURO | 506,92 EURO x 20 % = 101,38 EURO |